Verordnung

Inkrafttreten:
01.01.2004

vom 24. Oktober 2003

über die dem Verband der freiburgischen Fischereivereine für die Aufzucht zur Verfügung gestellten Wasserläufe für die Jahre 2004–2009

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung des Staatsrats vom 21. Oktober 2003 über die Wasserläufe für die Aufzucht von Fischen in den Jahren 2004–2009;

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Bewirtschaftung der Wasserläufe für die Aufzucht, die dem Verband der freiburgischen Fischereivereine (VFFV) zur Verfügung gestellt werden.

[2] Diese Wasserläufe sind im Anhang 1 des Beschlusses vom 21. Oktober 2003 über die Wasserläufe für die Aufzucht von Fischen in den Jahren 2004-2009 aufgeführt.

Art. 2 Unentgeltlichkeit

Die Wasserläufe werden dem VFFV kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 3 Zweck

Diese Wasserläufe dienen der Aufzucht von Jungfischen, die für die Wiederbevölkerung verwendet werden.

2. Bewirtschaftungsmodalitäten

Art. 4 Übertragung, Liste der Fischereivereine

[1] Der VFFV kann die Bewirtschaftung gewisser Wasserläufe Fischereivereinen übertragen, die ihm angeschlossen sind.

[2] Der VFFV führt eine Liste der Fischereivereine und deren Verantwortlichen, die einen Zuchtbach bewirtschaften. Der VFFV führt diese Listen nach und stellt sie dem Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) regelmässig zu.

Art. 5 Planung

[1] Der VFFV erstellt einen jährlichen Besatzplan, der die für jeden Zuchtbach vorgesehene Anzahl Brütlinge angibt und die Wasserläufe oder Seen bezeichnet, die mit den aufgezogenen Fischen besetzt werden. Diese Liste muss dem Amt jeweils vor dem 31. Dezember des dem Besatz vorhergehenden Jahres ausgehändigt werden. Die Genehmigung der Liste durch das Amt entspricht einer Bewilligung im Sinne von Artikel 32 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1). Weitere Besätze bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Amts.

[2] Damit die Brütlinge rechtzeitig bestellt werden können, stellt der VFFV dem Amt vor dem 30. Oktober eine Grundbestellung für das nächste Jahr zu.

[3] Die Zuchtbäche werden im Frühling nur mit Brütlingen besetzt, wenn sie zuvor ausgefischt wurden.

Art. 6 Arten und Herkunft

[1] Die Bäche dienen im Allgemeinen der Aufzucht von jungen Bach- und Seeforellen. Das Amt kann im Einverständnis mit dem VFFV die Aufzucht anderer Fischarten bewilligen.

[2] Die Brütlinge von Bach- und Seeforellen sowie anderen Arten werden vom Staat (dem Amt) je nach Verfügbarkeit seiner eigenen Fischzuchtanlagen und je nach Marktangebot geliefert.

Art. 7 Fütterung

Die Fische dürfen nach ihrer Aussetzung in die Zuchtbäche nicht mehr gefüttert werden.

Art. 8 Bewirtschaftung

[1] Die Fische aus diesen Bächen sind ausschliesslich für die Wiederbevölkerung der für die Patentfischerei geöffneten Wasserläufe und Seen des Kantons sowie für den Murtensee und den Neuenburgersee bestimmt. Alle anderen Arten hingegen, insbesondere Neunaugen, einheimische Krebse und Lurche, werden unverzüglich wieder ins Wasser gesetzt.

[2] Am Ende jeder Besatzperiode stellt der VFFV dem Amt einen ausführlichen Bericht über den Ertrag dieser Zuchtbäche zu.

Art. 9 Elektrofischerei

[1] Die Elektroabfischungen müssen vor dem Besatz, jedoch spätestens am 31. März durchgeführt werden. Im Falle besondere Naturereignisse kann das Amt Abweichungen bewilligen.

[2] Die Elektroabfischungen müssen vorgängig dem Amt gemeldet werden, das seinerseits den betreffenden Fischereiaufseher benachrichtigt.

[3] Die Bewirtschaftungsmodalitäten der Zuchtbäche berücksichtigen die besonderen Voraussetzungen von jedem Wasserlauf, insbesondere was die natürliche Reproduktion betrifft.

[4] Die Elektroabfischungen werden mit homologierten Geräten und von ausgebildetem Personal ausgeführt. Die Ausbildung ist Sache des VFFV. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann das Amt den VFFV logistisch unterstützen.

Art. 10 Technische Eingriffe

[1] Bei technischen Eingriffen im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird der Verantwortliche des Fischervereins, der den Zuchtbach bewirtschaftet, vom Amt benachrichtigt.

[2] Allfällige Elektoabfischungen werden vom VFFV ausgeführt. Diese werden zum selben Tarif wie beim Staat in Rechnung gestellt. Zu diesem Zweck teilt das Amt die Tarife dem VFFV mit.

Art. 11 Schonzeiten

Das Amt kann Schonzeiten für gewisse Bachabschnitte verfügen, insbesondere um die Naturverlaichung zu schonen, um bedrohte Arten zu schützen und um Wiederbevölkerungsversuche oder andere Schutzmassnahmen durchzuführen. Vorher hört es den VFFV an.

Art. 12 Gewässerverschmutzung

[1] Im Falle von Gewässerverschmutzungen in den Zuchtbächen tritt der VFFV als Zivilpartei auf zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen für die erlittenen Schäden (Ertragsverlust und Bewirtschaftungskosten) und die Kosten von allfälligen Gutachten.

[2] Der Staat tritt seinerseits als Zivilpartei auf zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen für die Kosten, die ihn betreffen (Besatz sowie Kosten für Gutachten und Schätzungen usw., sofern diese nicht in den Forderungen des VFFV eingeschlossen sind).

3. Schlussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Der Direktionsvorsteher: P. Corminbœuf, Staatsrat